

An den
MAGISTRAT SALZBURG
 Abteilung 5
 Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7
 5024 Salzburg

Bitte diesen Raum freilassen

Ord. Nr.

**BAUVOLLENDUNGSANZEIGE
 TEIL-BAUVOLLENDUNGSANZEIGE** für

folgende Bereiche: _____
 Bauliche Maßnahmen (ausgenommen technische Einrichtungen*)

gemäß § 17 BauPolG

Bitte vor dem Ausfüllen die Hinweise lesen!

Name und Anschrift der Bauherrschaft Telefon Nr. / Fax Nr. / E-Mail	
Genauere Bezeichnung des Baugrundstückes (Gst., KG, Straße, Hausnummer)	
Art der baulichen Maßnahme	

Baubewilligung - Bescheid vom....., Zahl 5/0.../...../...../.....

Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung

Kanalanschluss Kläranlage/Senkgrube
 Bescheid vom....., Zahl 6/02/...../...../.....

Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung

Kanalanschluss Versickerung/Vorfluter
 Bescheid vom....., Zahl 6/02/...../...../.....

Folgende im Baupolizeigesetz 1997 bzw. bescheidmäßig vorgeschriebene Unterlagen (§ 17 Abs 2 Z 1, 2 und 3 BauPolG) sind dieser Anzeige angeschlossen (Anzahl:):

- Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers über die ordnungsgemäße Bauausführung
- Bestätigung über die Standfestigkeit der baulichen Maßnahme
- Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters
- Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers
- Bestätigung bzgl. des Brandschutzes
- Bestätigung eines Prüfstatikers
- Bestätigung über die Einhaltung des Mindestschallschutzes
- Bestätigung des unabhängigen Sachverständigen
- Nachweis über die Ausstellung eines Energieausweises
- Vermessungsplan entsprechend Vermessungsverordnung 2016 BGBl II Nr. 307/2016
- Nachweis über ordnungsgemäße Entsorgung Abbruchmaterial bzw. Bodenaushub
- sonstige Bestätigung:

*) siehe gesondertes Anzeigeformular

Salzburg, am.....

.....
 (Unterschrift der Bauherrschaft)

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Bestätigung des Bauführers (Bauausführenden)

über die ordnungsgemäße Bauausführung
gemäß § 17 Abs 2 Z 1 BauPolG

Name und Anschrift der Bauherrschaft Telefon Nr. / E-Mail	
Genauere Bezeichnung des Baugrundstückes (Gst., KG, Straße, Hausnummer)	
Art der baulichen Maßnahme	

Zum Zwecke des Anschlusses an die diesbezügliche Bauvollendungsanzeige (§ 17 BauPolG) wird durch

.....
(Name/Firma und Anschrift)

als Bauführer
als Bauausführender (sofern gemäß § 11 Abs 2 BauPolG kein Bauführer zu bestellen war)

bestätigt, dass die Bauausführung der vorangeführten baulichen Maßnahme gemäß der Baubewilligung laut Bescheid vom _____, Zahl 5/0 und den Bauvorschriften entsprechend erfolgt ist.

Angaben bzgl. allfälliger geringfügiger Abweichungen vom Baukonsens:

1)

2)

Salzburg, am

.....
(Unterschrift bzw. Firmenstempel)

Hinweise

(Gesetzestext)

Vollendung der baulichen Maßnahme § 17

(1) Die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile, ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauherrn zu erstatten. Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige nach Abs 2 vollständig erfolgt ist.

(2) Der Anzeige sind anzuschließen:

1. eine Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers, soweit solche gemäß § 11 Abs 1 bzw 2 BauPolG zu bestellen waren, über die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. soweit dies in der Baubewilligung vorgeschrieben worden ist (§ 9 Abs 4);
 - a) eine Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
 - b) eine Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
 - c) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöcher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen;
 - d) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern;
 - e) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes oder im Fall einer Bewilligung gemäß § 9 Abs 1b des dafür maßgeblichen niedrigeren LEK_T-Wertes;
 - f) sonstige Bestätigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere besonderer betriebstechnischer Einrichtungen;
 - g) eine Bestätigung über die der Baubewilligung und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung durch einen unabhängigen Sachverständigen, welcher nicht mit der Planung oder Ausführung der baulichen Maßnahme befasst war und in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis mit dem Planverfasser oder Bauführer sowie den Bauausführenden steht.
 - h) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Behandlung bzw Deponierung des angefallenen Abbruchmaterials /von verunreinigtem oder verbrachten Bodenaushub durch ein hierzu befugtes Unternehmen (zB Baurestmassennachweis, Entsorgungsscheine, Begleitscheine).
3. ein Nachweis über die Ausstellung eines Energieausweises nach Maßgabe des § 17a;

(3) Mit der Anzeige ist bei Neubauten, ausgenommen für Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs 4 zweiter Satz, ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung 2016, BGBl II Nr. 307/2016, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekannt zu geben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 17 BauPolG bzgl. Übereinstimmung der baulichen Anlage mit dem Baukonsens nur bei baulichen Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren erteilt worden ist, stattfindet, sofern nicht die Vorlage einer Bestätigung gem § 17 Abs 2 Z 2 lit g bescheidgemäß festgelegt wurde. Im vereinfachten Verfahren wird im Falle der vollständigen Erstattung der Bauvollendungsanzeige kein weiteres Verfahren durchgeführt.